

Honorarordnung

der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

§ 1 **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung bilden die Grundlage zur Berechnung der Honorare der Freien Mitarbeiter (Auftragnehmer) der Städtischen Musikschule Guben. Weitere Regelungen, wie Zahlungen, Stundenzahl, Nebenkosten, Kündigungen werden in Form eines Freien Dienstvertrages über einen Lehrauftrag zwischen dem Freien Mitarbeiter und der Stadt Guben bei Auftragserteilung geregelt.

§ 2 **Grundvergütung**

Die Grundvergütung pro Unterrichtseinheit im Bereich der Instrumental- und Vokalausbildung sowie im Bereich Klassenunterricht beträgt:

für Lehrkräfte mit Hoch- bzw. Fachschulausbildung:	10,00€
für Lehrkräfte ohne Hoch- bzw. Fachschulausbildung:	8,50 €

§ 3 **Zulagen**

(1)	Zulagen pro Unterrichtseinheit pro Schüler in der Instrumental und Vokalausbildung	
	Einzelunterricht (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten)	11,00€
	Einzelunterricht (1 Unterrichtseinheit = 30 Minuten)	4,00€
	Gruppenunterricht (2 Schüler) (1 UE = 45 Minuten) Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit	7,00€
(2)	Zulagen pro Unterrichtseinheit pro Schüler im Bereich Klassenunterricht - Tanz (1 Unterrichtseinheit = 90 Minuten) Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit	2,00 €
(3)	Zulage pro Unterrichtseinheit pro Schüler im Bereich Klassenunterricht - MFE (1 Unterrichteinheit = 60 Minuten) Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit	2,00€

§ 4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen können an die Stelle der Grundvergütungen und Zulagen treten, wenn die Ausführung des Auftrages eine besondere Anforderung an die Lehrkraft stellt. Dieses betrifft insbesondere Leistungen zur Durchführung von Wettbewerben und Prüfungen, Leistungen als Korrepetitor in öffentlichen Konzerten und Prüfungen, Leistungen als Leiter von Ensembles, Arrangeur sowie Leistungen zur Durchführung des Theorie- und Gehörbildungsunterrichts.

- | | | |
|-----|---|---------------|
| (1) | Einheitssatz
pro Unterrichtseinheit
(1 UE = 45 Minuten) einheitlich | 24,00€ |
|-----|---|---------------|

§ 5 Nebenkosten

Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (Fahrtkosten etc.) werden vom Auftraggeber nicht erstattet. Es obliegt dem Auftragnehmer, Nebenkosten in seiner jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt anzumelden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Honorarordnung tritt am 01.01. 2013 in Kraft.

Guben,

Bürgermeister